

**Erste Nachtragshaushaltssatzung  
der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)  
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018  
vom .....**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 17. Januar 2018 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die §§ 1 bis 4 und §§ 6 bis 11 der Haushaltssatzung vom 6.2.2017 bleiben unverändert.

**§ 2**

Der § 5 erhält für das Haushaltsjahr 2018 folgende Fassung:

Für die Eigenbetriebe werden in den Wirtschaftsplänen für das Haushaltsjahr 2018 gegenüber den bisherigen Festsetzungen neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite erhöht sich für 2018 von bisher 3.713.000 € auf nunmehr 6.001.970 €.

davon	<u>verzinsliche Kredite vom Kreditmarkt</u>	<u>zinslose Kredite des Landes</u>
Betriebszweig Wasserversorgung	1.605.448 €	579.800 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	<u>2.547.722 €</u>	<u>1.269.000 €</u>
	4.153.170 €	1.848.800 €

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2018 in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhöht sich von bisher 0 € auf 955.000 €.
3. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert bei 3.000.000 €.

Altenkirchen, .....

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)

.....  
Fred Jüngerich  
Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt in der Zeit von ....., bis .....,  
während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses - montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14 bis 16 Uhr und donnerstags von  
14 bis 18 Uhr - bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen, Zimmer 120, zur Einsichtnahme aus.

Altenkirchen, .....

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)

.....

Fred Jüngerich  
Bürgermeister